



Godelhausen, den 26.08.2021

Sozialgericht Speyer  
Schubertstraße 2  
67346 Speyer

Ihr Zeichen :  
**S6 AS 707/21**

Sehr geehrter Herr Richter Lichtenthäler ...

**: KLAGERHEBUNG vom 19.07.2021 :**

Wie mir das Bundessozialgericht mit Schreiben vom 12.05.2021 in dem bei der beantragten Klageerhebung als Begründung angeführten Verfahren mitteilte, wurde mein Antrag zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Dezember 2020 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen abgelehnt und somit diese Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der vorgenannten Entscheidung als unzulässig verworfen. Voraussetzung für die Bewilligung von PKH ist es, dass sowohl der formlose Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm §117 Abs 2 bis 4 ZPO), dh mit dem durch die PKH-Formularverordnung vom 6.1.2014 (BGBl I 34) eingeführten Formular - im Folgenden: "Erklärung" eingereicht werden. Siehe auch § 160a Abs 1, §§ 64, 63 SGG, §§ 177 ff ZPO. In diesem „Klageerhebungsverfahren“ und der ganz und gar eindeutigen Aufforderung an das Gericht eine so bezeichnete „Richtervorlage“ zu bewerten kann / muss ich zu Ihren doch recht seltsame kurzen und eigentlich nicht verständlichen Anmerkungen dazu mit Schreiben vom 21.07.2021 nur erklären, dass ein PKH-Antrag sowie etwaige auch als formgerechte Erklärung von der Gerichtsbarkeit dabei als notwendig erachtet Unterlagen erst eingereicht werden. Es ist klar ersichtlich, wie schon vom Kläger mit Schreiben „sozialgericht speyer 20210826 gerichtsbescheid karton“ dargetan, dass die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen dieses „Klageerhebungsverfahren / Aufforderung zur Prüfung einer so bezeichneten Richtervorlage“ notwendig ist. Auch dieses Verfahren aus dem Jahr 2019 - 2021 mit den Aktenzeichen < 3 AS 1272/19 \ L 3 AS 78/20 S \ B 14 AS 35/21 B > war notwendig. Ebenso wie meine kleinen ' Fehlerhaftigkeiten ' bei der durch langjährige Routine anscheinend im besten Einvernehmen mit der Gerichtsbarkeit entwickelten Methodik der Beklagten ihre Untätigkeit und eindeutige Beugung geltenden Recht. Das werde ich aber in Zukunft vermeiden. Und auch den PKH – Antrag mit allen Formhaftigkeiten stellen.

: Quelle : D:\DATA\AMT\sozialgericht\_speyer\_20210719.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :



Nun aber – schon mal vorab vor dem sicherlich für die Gerichtsbarkeit förderlichen Schriftverkehr mit einem Anwalt – eine kurze Erwiderung zu Ihren Anmerkungen im Schreiben vom 21.07.2021 in zwei kurzen knappen Sätzen, werter Herr Richter.

Wegen Untätigkeit habe ich mit [Schreiben vom 17.07.2021](#) gegen die Beklagte, das Jobcenter Landkreis Kusel, Klage erhoben. Dazu auch die Ihnen bereits mit diesem Schreiben als [Anlage \[ 12 Seiten \]](#) übermittelte Argumentation und Begründung um Umfang und Kern dieser Klageerhebung darzustellen. Als Begründung habe ich das Gericht auf die Ihnen bekannte Aktenlage, insbesondere aber auch auf das Verfahren aus dem Jahr 2019 - 2021 mit den Aktenzeichen [< 3 AS 1272/19 \ L 3 AS 78/20 S \ B 14 AS 35/21 B >](#), verwiesen. Und natürlich auch auf die Ihnen sicher bekannte Rechtslage. National und auch international, sofern die BRD durch völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen daran gebunden ist.

Wegen dem von Ihnen vorgeschlagenen 'Überprüfungsantrag' habe ich Sie auf Seite 10 der Anlage hingewiesen, und dass ein derartiges Überprüfungsverfahren bei der doch sicher der Gerichtsbarkeit bekannten Konstellation der Amtsbefugnisse auch wieder nur von Herr Ass. jur. Peter Simon, gleichzeitig Geschäftsführer der Beklagten, als Vorsitzender des Kreisrechtsausschuss die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beklagten wahrgenommen wird. Ein 'Überprüfungsantrag' beim ' Jobcenter Landkreis Kusel ' ist ohne jeden Nutzen.

Wie ich Ihrem Schreiben mit Datum vom 21.07.2021 entnehmen musste vermag die Kammer in den Ausführungen auf Seite 12 keinen konkreten Antrag zu erkennen, auf den sich eine Untätigkeit des Beklagten beziehen kann. Es geht ja auch nicht nur um die Seite 12. Vor 12 kommt 11. Und dann noch 10 Seiten. Und wie in der Begründung angegeben die komplette Aktenlage und auch das Verfahren mit den Aktenzeichen [< 3 AS 1272/19 \ L 3 AS 78/20 S \ B 14 AS 35/21 B >](#). Das sollte Ihnen doch bewusst sein. Oder ? + ! Oder ist es Ihnen egal ? Da sind Ihnen, werter Herr Richter, doch eigentlich alles bekannt sein. Da sollten Sie wirklich mal in der Ihnen bekannten Akte nachschauen. Untätigkeit oder schlichtweg das eindeutige Negieren bzw. Ignorieren von Anspruchsvoraussetzungen und korrekt eingereichten Antragstellungen ist ganz normal in der Amtstätigkeit der Beklagten. Dann noch diese nur als elegant und anscheinend im besten Einvernehmen mit der Gerichtsbarkeit erfolgten Methodik bei diesen „Widerspruchsverfahren“ und daraus resultierenden Klagen. Aber auf die Gefahr mich auch hier bei Ihnen nur in Wiederholungen zu verlieren - bringe das gerne noch mal bei der Gerichtsbarkeit zur Sprache ! IN DEM ZUSAMMENHANG SEITE 4 - SEITE 5 meines letzten Schreiben an die hoch verehrte und allseits geehrte werter Gerichtsbarkeit ! >>>

Aber unabhängig von der zutreffenden Schlüssigkeit der Annahme eines Psychologen - oder eben nicht - habe ich daraufhin bei der Beklagten ohne irgendwelche dabei störenden 'prokrastinatorischen' Anwandlungen einen wirklich 100% sachlichen Antrag eingereicht !

: Quelle : D:\DATA\AMT\sozialgericht\_speyer\_20210719.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



-----  
 Und eine "multidisziplinäre Bewertung" im Sinne der UN-BRK, und da im Speziellen Artikel 12 (5) der UN-Behindertenrechtskonvention bzw. den Artikel 26 a), beantragt. Natürlich keinerlei Reaktion seitens der Beklagten. Ich habe deswegen mehrfach angemahnt. Passend dazu habe ich dann noch einen so von mir bezeichneten 'Feldversuch', um gemäß des 'Psychologischen Gutachten' von Herr Janzen die dabei immer noch offene Fragestellung der Tragfähigkeit einer beruflichen Vollexistenz als Selbstständiger evaluieren zu können, beantragt. Und JA ! Das wird ein integraler Bestandteil der noch gemeinsam zu erstellenden Eingliederungsvereinbarung. Und damit ich diese Selbstbestimmung meiner Lebensführung verwirklichen kann benötige ich dabei die Auszahlung von bereits beantragten 5.000 € als so bezeichnetes Einstiegsgeld. Ganz ohne Kosten geht's natürlich nicht. Vorlaufkosten müssen finanziert sein !

-----  
 In dem Zusammenhang habe ich auf eine [Antragstellung mit Datum vom 07.01.2021](#) bzw. per [Mail vorab am 31.12.2020, um 23:58 Uhr](#), den zum Thema „Selbstständigkeit“ und in dem Sinne „selbst bestimmte Lebensführung“ habe ich zudem auf den betreffenden Schriftverkehr der letzten 15 Monate, die nach dem psychologischen Gutachten doch recht eindeutige Rechtslage, und als Begründung auf die der Beklagten sicher bekannte Rechtslage verwiesen. National und auch international, sofern die BRD durch völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen daran gebunden ist.

-----  
 Das Ganze dann war auch noch kurz und knapp, nett in einem feschen Rahmen gesetzt, auf das einer DIN-A-4 Seite und in Tahoma 14pt ! Da bekomme ich keinen Bescheid von der Beklagten Übrigens auch nicht bei der Antragstellung mit Datum vom 07.01.2021 bzw. per Mail vorab am 31.12.2020. Auch nicht bei den sonstigen eigentlich wirklich interessanten Anträgen und sicherlich bestehenden Anspruchsvoraussetzungen. So gibt es auch keine Widerspruchsverfahren. Da kann ich auch mahnen soviel ich will. Ab und zu schreibe ich da der Beklagten schon eine Erinnerung. Auch wegen einem so von mir bezeichneten Abschnitt-D-Antrag.

-----  
 <<< IN DEM ZUSAMMENHANG SEITE 4 - SEITE 5 meines letzten Schreiben an die hoch verehrte und allseits geehrte werte Gerichtsbarkeit ! Dieser so von mir bezeichneten Abschnitt-D-Antrag fand auch mehrfach wegen seiner gravierenden Wertigkeit in den Verfahren mit den Aktenzeichen < 3 AS 1272/19 / \ L 3 AS 78/20 S / \ B 14 AS 35/21 B > Erwähnung. Aber auch da keinerlei Einlenken seitens der Beklagten. Verstehen Sie als meinen Hinweis, dass ich als Kläger dieses Verhalten / diese Amtstätigkeit nur verstehen kann wenn die Amtstätigkeit der Beklagten so nur im besten Einvernehmen mit der Gerichtsbarkeit geschehen kann. Das ist ein eindeutiger Rechtsbruch. Und mir wird dadurch ein korrekter Rechtsweg und Rechtsschutz verwehrt. Also auch bei diesem so von mir bezeichneten Abschnitt-D-Antrag bekomme ich auch keinen Bescheid. Nicht mal ein nettes Feedback. Gar nichts. Das wird vollkommen negiert !

-----  
 Ich habe schon eine Ausarbeitung mit den für Sie in dem Fall geltenden Rechtsnormen und Entscheidungen des obersten Gericht klar gemacht und will Sie damit ja nun wirklich nicht nerven. Aber das – so Ihr Schreiben richtig einzuordnen ist – ist anscheinend nötig.

: Quelle : D:\DATA\AMT\sozialgericht\_speyer\_20210719.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. V. i. Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



**: DAZU AUCH AUSZUGSWEISE :** [ Bundesverfassungsgericht, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 -, Rn. 1-421, 1. Leitsatz. ]  
 = [http://www.bverfg.de/e/es20090630\\_2bve000208.html](http://www.bverfg.de/e/es20090630_2bve000208.html)  
 Das Grundgesetz ermächtigt mit Art. 23 GG zur Beteiligung und 1 Entwicklung einer als Staatenverbund konzipierten Europäischen Union. Der Begriff des Verbundes erfasst eine enge, auf Dauer angelegte Verbindung souverän bleibender Staaten, die auf vertraglicher Grundlage öffentliche Gewalt ausübt, deren Grundordnung jedoch allein der Verfügung der Mitgliedstaaten unterliegt und in der die Völker - das heißt die staatsangehörigen Bürger - der Mitgliedstaaten die Subjekte demokratischer Legitimation bleiben.  
 Abs. 335 : Das Bundesrecht bricht aufgrund der grundgesetzlichen Anordnung entgegenstehendes Landesrecht (vgl. Art. 31 GG). Eine solche rechtsvernichtende, derogierende Wirkung entfaltet das supranational begründete Recht nicht. Der europarechtliche Anwendungsvorrang lässt entgegenstehendes mitgliedstaatliches Recht in seinem Geltungsanspruch unberührt und drängt es nur in der Anwendung soweit zurück, wie es die Verträge erfordern und nach dem durch das Zustimmungsgesetz erteilten innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehl auch erlauben (vgl. BVerfGE 73, 339 <375>). Gemeinschafts- und unionswidriges mitgliedstaatliches Recht wird lediglich soweit unanwendbar, wie es der entgegenstehende gemeinschafts- und unionsrechtliche Regelungsgehalt verlangt.  
 INSOWEIT GILT DAS DANN – wenn ich diesen Sachverhalt bei diesem „Klageerhebungsverfahren“ und der ganz und gar eindeutigen Aufforderung an das Gericht eine so bezeichnete „Richtervorlage“ zu bewerten nicht gänzlich falsch verstanden habe – dann ja auch bei dieser UN-BRK ~ UN-Behindertenrechtskonvention ~ Convention of the United Nations on the rights of persons with disabilities /// UN-BehindertenrechtskonventionÜbereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Und insoweit ist damit dieser Antrag vom 27.01.2021 – ich vergaß es doch vollkommen die korrekte Datierung zu erwähnen – wegen dieser "multidisziplinäre Bewertung" im Sinne der UN-BRK vollkommen korrekt. Und auch mein Rechtsbegehren wegen der 'Untätigkeit' seitens der Beklagten auch gerechtfertigt.  
 Aber - ganz großes ABER - das muss ich dann ja noch mit dem noch zu findenden Rechtsbeistand bequatschen. Nur damit Sie, werter Herr Richter, bei dieser beantragten so bezeichneten Richtervorlage auch ordentlich und auf Boden unserer rechtsstaatlichen Ordnung korrekt entscheiden können. Dieser Antrag vom 27.01.2021 ist wirklich nur exemplarisch als Hinweis auf die durchaus normale Handhabung eines Jobcenter zu verstehen. Und mi Umgang mit Erwerbslosen, ganz allgemein, sollten die auch die Bezeichnung die Beklgtte mi Pural verstehen. Wie schon erwähnt, sollte man das sicher vorab noch mit einem Anwalt bequatschen. Aber ich bin ernsthaft der Ansicht, dass bei diesem Konstrukt "Hartz4 / SGBII" es eigentlich egal ist, ob nun vor oder hinter dem Schreibtisch. Die eigentliche Zuständigkeit, und insoweit eine deutliche Schuldzuweisung, liegt eindeutig bei den politisch hierbei Verantwortlichen und einer ebenso entmündigten Gerichtsbarkeit als Teil unserer Gewaltenteilung.

: Quelle : D:\DATA\AMT\sozialgericht\_speyer\_20210719.odt :

Irgendwie schon hochachtungsvoll, aber mit freundlichem Gruß !  
 Arno Wagener

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
 : <http://www.erwerbslosenverband.org> :